

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des FÖRDERVEREINS DER EVANGELISCHEN SCHULEN FRANKFURT (ODER) - GYMNASIUM UND OBERSCHULE e.V. (Förderverein). Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 Nr. 3 der Satzung des Fördervereins in der Fassung vom 08.07.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins. Der Förderverein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach § 3 der Beitragsordnung.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jede natürliche Person hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Juristische Personen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 100,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Natürliche Personen unter 18 Jahren, Auszubildende, Studenten/-innen, Renter/-innen, Hausfrauen/Hausmännern, Arbeitslose, Sozialhilfe- und Bürgergeldempfänger haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

4. Ist ein Mitglied des Fördervereins trotz Mahnung mit der Zahlung in Höhe von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand kann das Mitglied gem. § 5 Nr. 5 der Satzung des Fördervereins mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet dann. Der Vorstand hat hierüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Kontoüberweisung zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Oder-Spree geführt, IBAN: DE 78 1705 5050 1102 2952 52.

2. Für Beitragsrückstände können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.

3. Die Mitglieder müssen den Förderverein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist ohne Einhaltung einer besonderen Frist durch Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum 31.07. eines Jahres möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft.